

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/241 I, 06.06.2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-477

München
13.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Josef Seidl, Ralf Stadler vom 05.06.2019 betreffend Ausschreitungen im Ankerzentrum Stephansposching und Übergriffe auf die Bevölkerung in Plattling

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu 1.1.

Welche Gründe führten zur Eskalation im Ankerzentrum?

Zu 1.2.

Wer verständigte die Polizei?

Zu 1.3.

Wieviele Beamten wurden zunächst zum Ankerzentrum geschickt? (Bitte die Lagebeurteilung zu Einsatzbeginn darstellen)

Zu 2.1.

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Beamten vor Ort zu schützen?

Zu 2.2.

Wie lange dauerte es, bis die Verstärkung an der Außenstelle des Ankerzentrums eintraf?

Die Fragen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizeiinspektion Plattling wurde am 31.05.2019, gegen 16:40 Uhr, telefonisch vom Sicherheitsdienst der ANKER-Dependance Stephansposching darüber informiert, dass ein Bewohner dort die Einrichtung zerstöre. Der Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Plattling begab sich mit einer weiteren Streifenbesatzung daraufhin zum Einsatzort. Zeitgleich wurde von ihm Unterstützung von den benachbarten Polizeidienststellen angefordert. Kräfte der Polizeiinspektion Plattling trafen um 16:45 Uhr am Einsatzort ein. Gegen 16:54 Uhr waren sieben Polizeibeamte am Einsatzort.

Vor Ort nahmen die Einsatzkräfte Kontakt mit den Bewohnern und mit den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes auf, um den Sachverhalt zu klären. Hierbei konnte ermittelt werden, dass ein Bewohner der Asylunterkunft wiederholt für Lärm in der Unterkunft verantwortlich war, was zu Streitigkeiten unter den Bewohnern führte. Während eine Beamtin mit der Person sprach, welche für die Lärmbelästigungen der übrigen Bewohner verantwortlich war, beleidigte eine andere, bislang unbeteiligte Person zwei weitere Polizeibeamte verbal. Dieser Person wurde zunächst ein Platzverweis für die Dependance für die Dauer des polizeilichen Einsatzes ausgesprochen. Der Aufforderung der Polizeibeamten leistete die Person keine Folge und wirkte stattdessen weiterhin durch lautes Schreien und entsprechende Gestik auf andere Bewohner ein, welche sich zu diesem Zeitpunkt bereits im näheren Umfeld befanden.

Im Verlauf des Einsatzes wurden mehrere Lagemeldungen abgegeben aufgrund derer sich weitere Kräfte zur ANKER-Dependance begaben. Die Zahl der weiteren Unterstützungskräfte betrug in Summe 55 Beamte.

Zu 2.3.

Waren die Beamten mit Kameras ausgestattet, um den Einsatz vor Ort zu dokumentieren (wie das etwa bei Demonstrationen üblich ist)?

Die eingesetzten Beamten waren nicht mit Videokameras ausgerüstet.

Zu 3.1.

Welche Maßnahmen werden die zuständigen Behörden ergreifen, um eine erneute Eskalation in der Außenstelle des Ankerzentrums in Stephansposching zu verhindern?

Das Polizeipräsidium Niederbayern betreibt eine regelmäßige Lageauswertung, um auf Sicherheitsstörungen lageangepasst reagieren zu können. Dies beinhaltet auch den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Betreibern der ANKER-Einrichtung in Niederbayern.

Zu 3.2.

Inwieweit ist eine dauerhafte Installation von Kameras vor Ort möglich, um die Gefahrenlage besser einschätzen und den Einsatz besser dokumentieren zu können?

Für die Unterkunfts-Dependance in Stephansposching sieht die Regierung von Niederbayern die dauerhafte Installation einer Videoüberwachung im Außenbereich vor.

Zu 3.3.

Gibt es Pläne, eine dauerhafte Polizeiwache vor Ort zu errichten?

Die Errichtung einer Polizeiwache auf dem Gelände der ANKER-Dependance in Stephansposching ist nicht geplant.

Zu 4.1.

Bei wie vielen Tätern konnte die Polizei mittlerweile die Identität klären?

Zu 4.2.

Welcher Nationalität gehören die ermittelten Täter an?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den noch anhaltenden Ermittlungen des Polizeipräsidiums Niederbayern konnten bislang sechs tatverdächtige Personen mit nigerianischer Staatsangehörigkeit ermittelt werden.

Zu 4.3.

Welchen Aufenthaltsstatus haben die ermittelten Täter jeweils? (Bitte den Tag der Einreise, die Einreiseart, die Dauer des Asylverfahrens, den Zeitpunkt des Ablehnungsbescheids sowie den Tag der Einquartierung in einem Ankerzentrum nennen)

Die Daten sind in nachstehender Tabelle erfasst. Bei der Dauer des Asylverfahrens wurde die Zeit ab Asylantragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss erfasst.

Tatverdächtiger	Tag der Einreise (Angaben des Betroffenen)	Einreiseart	Dauer Asylverfahren (Tage)	Ablehnungsbescheid BAMF	Zuweisung Ankereinrichtung
1	14.01.2019	unerlaubt	20	30.01.2019	16.01.2019
2	18.09.2018	unerlaubt	laufend	04.02.2019	18.01.2019
3	14.01.2019	unerlaubt	laufend	18.02.2019	21.01.2019
4	04.03.2019	unerlaubt	laufend	24.04.2019	06.03.2019
5	07.01.2019	unerlaubt	laufend	15.02.2019	17.01.2019
6	14.07.2014	unerlaubt	93 (Erstverfahren) laufend (Folgeverfahren)	10.10.2014 (Erstverfahren) 05.06.2019 (Folgeverfahren)	17.01.2019

Zu 5.1.

Seit wann lebt der senegalesische Staatsbürger, der am 4. Juni mehrere Straftaten in Plattling verübte, in Deutschland?

Zu 5.2.

Aus welchem Staat reiste er nach Deutschland ein? (Bitte den Tag der Einreise, die Einreiseart, den Grenzübergang und die Transitroute angeben)

Zu 5.3.

Welchen Aufenthaltsstatus hat der Täter? (Bitte den Tag des Antrags auf Asyl, den angegebenen Grund des Asylbegehrens und die Abschnitte des Asylverfahrens darlegen)

Zu 6.1.

Wohnt der senegalesische Staatsbürger, der am 4. Juni mehrere Straftaten in Plattling verübte, in einem Ankerzentrum? (Bitte die derzeitige Unterbringungsart angeben)

Die Fragen 5.1, 5.2, 5.3 und 6.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht möglich ist. Im Übrigen ist auch ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offen gelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar.

Zu 6.2.

Mit welcher Begründung unterließ es die Polizei, den Straftäter nach den ersten beiden Vorfällen in Gewahrsam zu nehmen? (Bitte die genauen Gründe angeben)

Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich im Falle eines präventiven Gewahrsams aus dem Polizeiaufgabengesetz ergeben, sind polizeiliche Eingriffsmaßnahmen, welche einer Person die Freiheit entziehen, immer in

besonderem Maße unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.
Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Niederbayern lagen zu dem Zeitpunkt, auf den die Fragestellung abstellt, die Voraussetzungen eines Gewahrsams nicht vor.

Zu 6.3.

Wie lange dauerte die Haft des Straftäters? (Bitte die Dauer des Haftbefehls angeben)

Siehe Antwort zu Frage 6.1

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär